

INFO - Blatt

Rettungswesten

Nach § 22 DGUV Vorschrift 49 „**Feuerwehren**“ müssen, wenn die Gefahr des Ertrinkens von Feuerwehrangehörigen besteht, Auftriebsmittel (Rettungswesten) getragen werden. Ist dies aus betriebstechnischen Gründen nicht möglich, ist auf andere Weise eine Sicherung herzustellen (Gefährdungsbeurteilung; Führungsvorgang FwDV100). Betriebstechnische Gründe liegen z. B. vor, wenn Auftriebsmittel wegen anderer zusätzlicher Ausrüstungen, z. B. Sonderschutzkleidung, nicht getragen werden können oder nicht zur Verfügung stehen. Eine Sicherung ist z. B. durch Anleinen der Feuerwehrangehörigen möglich. Bei der Benutzung von Wathosen sind jedoch zusätzlich Besonderheiten zu beachten, siehe DGUV Regel 105-049 „**Feuerwehren**“.

Rettungswesten der **Leistungsstufe 275** nach DIN EN ISO 12402 Teil 2 sind für den Hochsee-Bereich und Personen bestimmt, die Gewichte am Körper tragen und daher zusätzlichen Auftrieb benötigen. Dieses ist typischer Weise bei Feuerwehrangehörigen gegeben, wenn zusätzliche Schutzausrüstungen wie zum Beispiel Pressluftatmer getragen werden. Sie sind ebenfalls erforderlich für Personen mit einer Bekleidung, in der sich Luft fangen kann, die die Fähigkeit der Rettungsweste zur Selbstaufrichtung beeinträchtigt. Dieses ist beispielhaft beim Tragen von Feuerwehr-Einsatzüberjacken und/oder Feuerwehr-Einsatzüberhosen gegeben. Eine Aussonderungspflicht für vorhandene Rettungswesten nach DIN EN 399 (275 N) besteht nicht.

Rettungswesten der **Leistungsstufe 150** nach DIN EN ISO 12402 Teil 3 sind für den allgemeinen Hochsee-Bereich und raues Wetter bestimmt. Rettungswesten dieses Leistungstyps drehen eine bewusstlose Person in Badekleidung in eine sichere Lage (ohnmachtsicher). Eine Aussonderungspflicht für vorhandene Rettungswesten nach DIN EN 396 (150 N) besteht ebenfalls nicht.

Der Träger des Brandschutzes hat auf Grundlage einer durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung eigenverantwortlich festzulegen, welche der beiden oben aufgeführten Leistungsstufen die Feuerwehr benötigt. Der Standardfall ist die Leistungsstufe 275.

Persönliche Schutzausrüstungen gegen Ertrinken sind entsprechend den Einsatzbedingungen und den betrieblichen Verhältnissen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, auf ihren einwandfreien Zustand durch einen Sachkundigen zu prüfen. Über die Prüfung ist ein schriftlicher Nachweis zu führen. Bezüglich der Pflege, Reinigung und Nutzung von Rettungswesten sind die Herstellerangaben zu berücksichtigen. Vor einer Benutzung ist eine Sichtprüfung durch den Nutzer durchzuführen. Defekte Rettungswesten sind unverzüglich einer Nutzung sicher zu entziehen.